

Piraten

20.10.2015

An:
Frau Bürgermeisterin Leidemann

ggf . Nummer

- Antrag** gemäß
§ 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)
- zur Beratung im: ASU, Rat**
- Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

- nachrichtlich
- Bürgermeisterin
- Ausschussvorsitzender d.
ASU
- SPD-Fraktion
- CDU-Fraktion
- Fraktion Bündnis 90 / Die
Grünen
- Fraktion bürgerforum
- Fraktion DIE LINKE.
- FDP-Fraktion
- Fraktion WBG
- Piraten
- WITTEN DIREKT
- fraktionslose Ratsmitglieder
-

Betreff
Katzenschutzverordnung nach Paderborner Modell

Inhalt/Begründung (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Witten möge beschließen, folgende Verordnung in die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Witten (Ordnungsverordnung) vom 26.05.1998 aufzunehmen:

§ 10 Tierhaltung

(3) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 13 unberührt.

Der Rat der Stadt Witten möge des Weiteren beschließen, die Verwaltung zu beauftragen entsprechendes Informationsmaterial mit Ansprechpartnern aus Tierschutz und Tiermedizin als Handzettel und auf der Webseite der Stadt zu erstellen.

Begründung:

Trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen der Tierschutzvereine (Tierheim Witten, Wetter, Herdecke e.V., Arche Noah, Tierfreunde Witten e.V.) hat die Zahl der im Stadtgebiet Witten

ausgesetzten, herrenlosen und verwildert lebenden Katzen und die damit einhergehenden Probleme zugenommen. Die betroffenen Tiere pflanzen sich unkontrolliert fort und müssen teilweise unter erbärmlichen und tierschutzwidrigen Umständen ihr Leben fristen.

Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Die Geschlechtsreife kann ab dem 5. Lebensmonat eintreten, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Kastration erfolgen soll. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Die stellenweise erhebliche Bestandsdichte erhöht die Gefahr der Ausbreitung von Katzenkrankheiten und damit von kranken und leidenden Tieren erheblich. Hieraus resultieren insbesondere

1. gesundheitliche Gefahren für Menschen und für Haustiere;
2. moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung;
3. Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tiere;
4. Qualen verletzter und/oder kranker Katzen.

Paderborn hat bereits 2008 als erste deutsche Stadt die Initiative ergriffen. Sie schaffte eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigänger-Katzen; festgeschrieben in der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt.

Die Kosten sind vom Katzenhalter zu tragen. Diese sind für das Wohlergehen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen zur Tierhaltung verpflichtet. In finanziellen Notlagen haben schon bisher die Tierschutzvereine mit Gutscheinen etc. geholfen.

Mit einem steigenden Anteil kastrierter Katzen und Kater an der Gesamtpopulation wird die Menge des unerwünschten und nicht vermittelbaren Nachwuchses sinken. Die Kennzeichnung und Registrierung macht die Halter ermittelbar und die Hemmschwelle zum Aussetzen sinkt. Sie wird auch dazu führen, dass Fundtiere sehr viel schneller an den Halter zurückgegeben werden können. Somit verkürzt sich die durchschnittliche Verweildauer im Tierschutz und die Kosten in diesem Bereich sinken. Der Tierschutz wird insgesamt entlastet.

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen wird – in Paderborn – von Außendienstmitarbeitern des Ordnungsamtes im täglichen Geschäft erledigt. Ebenso könnte eine Kontrolle in bestimmten Fällen bei den Tierschutzvereinen stattfinden.

gez.

Roland Löpke
(Fraktionsvorsitzender PIRATEN)

Stefan Borggraefe
(Ratsmitglied PIRATEN)

Beispiel aus Paderborn:

Zuallererst: Das Aussetzen von Katzen und das Aufhören des regelmäßigen Fütterns verstoßen gegen das Tierschutzgesetz und können entsprechend geahndet werden. Auf keinen Fall darf man also Katzen aussetzen oder deren bisher regelmäßig durchgeführte Fütterung aufhören.

In finanziellen Notlagen, wenn jemand beispielsweise mehrere Katzen kastrieren lassen muss, gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Die Gebührenordnung für Tierärzte enthält Mindestsätze, die erforderlich sind, um eine qualitativ hochwertige Versorgung der Tiere und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Tierarztpraxis zu ermöglichen. Im begründeten Einzelfall aber darf der Tierarzt den Mindestsatz, also den einfachen Gebührensatz, auch unterschreiten. Dies muss vorher schriftlich mit dem Tierarzt vereinbart werden.
2. Gerade bei Futterstellen haben schon bisher Tierschutzvereine geholfen, die gefütterten Katzen einzufangen, zu kastrieren und wieder zurückzusetzen. Die Tierschutzvereine helfen gerne in wirtschaftlicher Notlage, soweit sie die nötigen Kapazitäten haben.

Ansprechpartner sind u. a.:

Frau Smith, Aktion Tier:
Tel. 0178 / 23 75 424

Frau Brockmann, Bund OWL:
Tel. 05251 / 71550

Tierheim Schloß Neuhaus:
Tel. 05254 / 12355

Tierhort Albert Schweitzer,
Frau Lump:
Tel. 05252 / 932032

Herausgeber:
Stadt Paderborn
Amt für öffentliche Ordnung
Am Abdinghof 11
33098 Paderborn
Tel. 05251/88-1300
www.paderborn.de

V.i.S.d.P.
Udo Olschewski, Amtsleiter



Warum muss ich kastrieren lassen ?

Obwohl im Kreis Paderborn bereits jedes Jahr mehr als 1000 herrenlose, teilweise verwilderte Katzen allein durch die „Aktion Kitty“ und die lokalen Tierschutzvereine kastriert werden, steigt die Anzahl der Katzen immer weiter an. Durch immer mehr Katzen werden vermehrt Krankheiten unter den Katzen verbreitet, Singvögel bejagt und die Allgemeinheit belästigt. Außerdem werden die Tierheime durch als Fundtiere und halbverwilderter Jungtiere abgegebene herrenlose Katzen, oft auch ganze Würfe, besetzt, so dass von zuhause weggelaufene Katzen nicht mehr aufgenommen und an den Besitzer zurückgegeben werden können.



Wann muss ich kastrieren lassen ?

Jede vermehrungsfähige Katze, die frei draußen laufen darf, wird sich früher oder später vermehren und kann 2 mal im Jahr jeweils 4 bis 6 Nachkommen zeugen. Diese Nachkommen können selbst ab dem Alter von 6 Monaten wieder neue Katzen zeugen. Deswegen müssen männliche und weibliche Freigängerkatzen ab dem 5. Lebensmonat kastriert werden, um eine Vermehrung zu verhindern. Gleichzeitig bleibt Ihre Katze hierdurch gesünder, weil die Gefahr der Ansteckung mit Katzenkrankheiten ohne Geschlechtsverkehr und Revierkämpfe deutlich geringer ist.

Das regelmäßige Füttern von unkastrierten Katzen unterstützt die unkontrollierte Vermehrung und ist genauso verantwortungslos und wenig tierschutzgerecht. Deshalb muss auch derjenige, der regelmäßig Katzen füttert, für die Kastration der gefütterten Katzen sorgen (ggf. durch Mithilfe der Tierschutzvereine, siehe Rückseite).

Warum muss ich die Katze kennzeichnen lassen?

Nur durch die Kennzeichnung kann die erfolgte Kastration nachvollzogen und geprüft werden. Außerdem ist die Kennzeichnung von Freigängerkatzen sinnvoll, um diese bei Abgabe im Tierheim einem Halter zuzuordnen und zurückgeben zu können.



Wer führt die Kastration durch ?

Jeder Tierarzt, der eine Kleintierpraxis betreibt, kastriert Katzen. Dies erfolgt üblicherweise nach vorheriger Terminabsprache. Über Durchführung und Folgen der Kastration und Kennzeichnung und die Kosten berät Sie ebenfalls Ihr Tierarzt.

Quelle und weitere Informationen:

<http://www.paderborn.de/vv/produkte/Ordnungsamt/10901010000061722.php#tab-infos>